

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1415-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
06.12.2021	Haupt- und Finanzausschuss	V			
13.12.2021	Rat der Stadt	B			

Beratungsgegenstand

1. Veränderungsnachweisung zum Entwurf des Haushaltes 2022

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die nachfolgend aufgeführten Veränderungsnachweisungen, die als Anlage beigefügt sind.

1. Veränderungsnachweisung zum Entwurf des Haushaltes 2022

Änderungsvorschläge der Verwaltung

- Erträge und Aufwendungen -
- Einzahlungen und Auszahlungen -
- Verpflichtungsermächtigungen -

Bereichsleiterin Bereich 1-1	Dezernent	Kämmerer Tsalastras	Oberbürgermeister Schrantz
Stöhr 22.11.2021	Datum	Datum 23.11.2021	Datum 23.11.2021
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksachen-Nr. B/17/1415-01	Termin 13.12.2021	Rat der Stadt
-----------------------------	---	------------------------------	----------------------

Bezug

-

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

b) Sonstige

-

Begründung

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 Bst. h der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) ist der Rat der Stadt zuständig für den Erlass der Haushaltssatzung.

Nach den rechtlichen Vorgaben des § 59 Abs. 2 GO NRW bereitet der Finanzausschuss die Haushaltssatzung der Gemeinde vor und trifft die für die Ausführungen des Haushaltsplans erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind.

Die in der vorgenannten Veränderungsnachweisung eingebrachten Bedarfe wurden von den Dezernaten / Bereichen ermittelt und für den Haushalt 2022 beantragt.

Der Verwaltungsvorstand hat in seiner Sitzung am 23.11.2021 über die genannte Veränderungsnachweisung beraten.

Die Mitwirkung des Verwaltungsvorstandes an der Aufstellung des Haushaltsplanes gem. § 70 Abs. 2 Bst. c GO NRW ist somit gewährleistet.

Anlage

1. Veränderungsnachweisung zum Entwurf des Haushaltes 2022